

HYGIENEPLAN

Stand 21.01.2022

1. Schüler*innen und Schulpersonal mit Krankheitssymptomen

Alle Regelungen aus diesem Gliederungspunkt gelten für Schülerinnen und Schüler und sinngemäß für das gesamte Schulpersonal.

- a. Bei Heuschnupfen oder bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.
 - b. Bei leichtem Schnupfen und Husten ohne Fieber dürfen die Schüler*innen nur mit einem negativen Testergebnis in die Schule.
(PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen).
 - o Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal mit leichten Erkältungssymptomen möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testet und bis zum Abklingen der Symptome in Klassen- oder Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine Maske trägt.
 - c. Kranke Personen dürfen das Schulgelände nicht betreten.
(Reduzierter Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall)
Die Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Person wieder bei gutem Allgemeinzustand ist und ein negatives Testergebnis (siehe oben) vorlegt.
Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.
 - d. Personen, die mit dem CORONA-Virus infiziert sind oder sich wegen CORONA in Quarantäne befinden, dürfen das Schulgelände nicht betreten!
 - o Für die betreffende Klasse gilt für die nächsten **14 Schultage** Maskenpflicht.
 - o Alle Schüler*innen und Lehrkräfte (auch die geimpften) der Klasse führen in den folgenden fünf Schultagen am Anfang des Schultages einen Selbsttest durch.
 - o Die Kontaktpersoneneinstufung erfolgt durch das Gesundheitsamt.
 - o Mitschüler*innen und Lehrkräfte der Klasse achten in den nächsten 14 Tagen besonders auf ihre Gesundheit insbesondere auf Covid19-typische Symptome und kontaktieren ggf. das Gesundheitsamt.
 - e. Stuft das Gesundheitsamt eine Schüler*in als Kontaktperson/Verdachtsfall ein und ordnet deswegen für sie Quarantäne an,
 - o informiert die Klassenleitung die Schulleitung über Beginn und Ende der Quarantäne.
 - o informiert die Klassenleitung die Schulleitung über Änderungen in der Quarantänedauer.
 - f. Ordnet das Gesundheitsamt für eine Lehrkraft Quarantäne an, erteilt diese Lehrkraft ihren Unterricht nach Stundenplan in Distanz.
 - o Diese Regelung entfällt, wenn die Lehrkraft vom behandelnden Arzt krankgeschrieben wird.
- Betreten Personen in den Fällen c. und d die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und nach Hause geschickt.
 - Zeigen Schüler*innen im Lauf des Schultages Symptome wie oben beschrieben,

- informieren sie die unterrichtende Lehrkraft und gehen anschließend sofort nach Hause;
- weist die unterrichtende Lehrkraft diese Person darauf hin, dass sie sofort den Hausarzt kontaktieren soll;
- nimmt die unterrichtende Lehrkraft eine entsprechende Notiz im Klassentagebuch vor;
- sollte die Person nicht sofort das Schulgelände verlassen können, isolieren wir sie.
- Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schüler*in oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang priorität auf SARS-CoV-2 getestet.
 - Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

1.1 Selbsttests

- Alle in der Schule tätigen Personen und alle Schüler*innen müssen sich am Anfang des Schultages einem Selbsttest auf COVID-19 unterziehen.
- Die Testung erfolgt in der Regel dreimal in der Woche.
- Von der Testpflicht ist befreit,
 - ~~wer vollständig gegen Covid19 geimpft ist (15 Tage nach der abschließenden Impfung),~~
 - ~~wer innerhalb der letzten sechs Monate von Covid19 genesen ist,~~
 - wer einen maximal 48 Stunden alten negativen Covid19 Test z.B. von einem Testzentrum nachweisen kann.
- Die Klassenleitung überprüft, welche Schüler*innen geimpft oder genesen sind und informiert die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte darüber. Die betreffenden Aufzeichnungen werden datensicher verwahrt.
- Schüler*innen, die der Testpflicht unterliegen aber kein negatives Testergebnis vorweisen können und sich weigern, sich in der Schule einem Selbsttest zu unterziehen, dürfen das Schulgelände nicht betreten.
 - Der betreffende Schultag wird als schulhaft versäumt gewertet.
 - Leistungsnachweise, die an diesem Tag erhoben werden, werden mit der Note 6 bewertet.
 - Die betreffenden Personen haben keinen Anspruch auf Distanzunterricht.
- Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis ist eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. Die Schüler*in darf den Unterricht nicht weiter besuchen.
 - Die Schüler*innen der Klasse tragen an diesem Schultag einen Mund-Nasen-Schutz.
 - Der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen.
 - **Die aufsichtführende Lehrkraft unterrichtet die Schulleitung unverzüglich**
 - den Namen der positiv getesteten Schüler*in
 - ob im Stammklassenzimmer ein Luftreinigungsgerät aufgestellt ist
 - Bei Unterrichtsräume ohne Luftreinigungsgeräte meldet sie
 - beide Sitznachbarn (links, rechts) der betreffenden Person im Stammklassenzimmer
 - soweit bekannt: enge Freunde etc. in der Schule
 - Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, müssen nicht gemeldet werden.
 - Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis, den Namen, das Geburtsdatum sowie die Kontaktdaten der betreffenden Schüler*in unverzüglich dem Gesundheitsamt mit.
 - Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.
 - Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden.
 - Bei positivem Testergebnis ordnet das Gesundheitsamt für die betreffende Schüler*in Quarantäne an.

- o Werden in einer Klasse mehrere Infektionsfälle (PCR-Test oder Selbsttest an der Schule) bekannt, übermittelt die Schulleitung die Kontaktdaten aller Schülerinnen und Schüler dieser Klasse an das Gesundheitsamt.

2. Unterrichtsbeginn, Mund-Nasen-Bedeckung

- Alle Klassenzimmer werden gegen 7.00 Uhr von den Hausmeistern aufgesperrt.
- Die Schüler*innen begeben sich nach Betreten des Schulgeländes unverzüglich auf kürzestem Weg in das ihnen zugewiesene Klassenzimmer.
- Für Lehrkräfte sowie für Schüler*innen besteht im Schulhaus die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“).
 - o Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen
 - während des Unterrichts im Klassenzimmer,
 - außerhalb des Unterrichts, nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.
- Ab dem 08.11.2021 müssen alle Personen auch während des Unterrichts im Klassenzimmer mindestens eine OP-Maske tragen.
- Schüler*innen, die keinen Nase-Mund-Schutz mitbringen, müssen ihn in der Verwaltung kaufen (Kosten 3,00 €).
- Schüler*innen, die sich weigern, den Nasen-Mund-Schutz zu tragen, werden vom Schulleiter des Schulgeländes verwiesen.

3. Abstands- und Hygieneregeln

- Schüler und Lehrkräfte halten im gesamten Gebäude nach Möglichkeit einen Abstand von 1,5 Metern ein. Insbesondere unterbleibt jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln etc.)
- Die Stühle in den Klassenzimmern werden nach Möglichkeit so aufgestellt, dass ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Schülern sichergestellt ist. Sie werden nicht verstellt.
- Die frontale Sitzordnung bleibt soweit wie möglich bestehen.
- Partner- und Gruppenarbeit sind grundsätzlich erlaubt. Allerdings achten Schüler*innen und Lehrkräfte in solchen Unterrichtssituationen ganz besonders auf die Einhaltung der Hygieneregeln. Auch bei der Gruppenarbeit sollte der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden. Es ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.
- Kommen im Unterricht Schüler*innen verschiedener Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen (z.B. Wahlpflichtunterricht, Religionsunterricht), achtet die unterrichtende Lehrkraft auf eine „blockweise“ Anordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer.
 - o Gemischte Gruppen betreten erst zu Unterrichtsbeginn den Kursraum, insbesondere nach der Mittagspause.
- Schüler*innen und Lehrkräfte gehen bei Begegnungen in den Gängen und auf den Treppen immer auf der rechten Seite.
- Die Schüler*innen waschen sich zumindest immer nach dem Betreten des Klassenzimmers die Hände mit Seife.
- Schüler*innen und Lehrkräfte achten auf die Husten- und Niesetikette.
- Die Schüler*innen einer Klasse gehen nur einzeln auf die Toilette.
- Sollte sich eine andere Person in der Toilettenanlage befinden, warten die Schüler*innen vor der Anlage und halten dabei die Abstandsregeln ein.
- Schüler*innen nutzen keine Gegenstände (Lineal, Taschenrechner etc.) gemeinsam.
- Sollte in der fpA, bei naturwissenschaftlichen Versuchen, im EDV-Unterricht oder im fachpraktischen Unterricht eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen erforderlich sein

- waschen sich die Schüler*innen am Beginn und Ende der Unterrichtseinheit gründlich die Hände mit Seife,
- werden Gegenstände bzw. die Bedienoberflächen am Beginn und am Ende der Unterrichtseinheit und beim Nutzerwechsel desinfiziert,
- weist die Lehrkraft zu Beginn der Unterrichtseinheit auf die besondere Beachtung der Hygieneregeln (Berührung von Augen, Mund und Nase, Niesetikette etc.) hin.
- Die Klassenzimmertüren bleiben geöffnet.
- Zur Überprüfung der Luftqualität werden CO₂-Messgeräte eingesetzt. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten vorzunehmen. Der Messwert sollte in der Zeit der Epidemie 1.000 ppm nicht überschreiten.
- Sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit einem CO₂-Messgerät überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 Minuten eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen.

4. Pausenregelung, Pausenaufsicht

- Die Schüler*innen dürfen sich während der Pause
 - im Klassenzimmer,
 - oder auf dem ihnen zugewiesenen Pausenhof aufhalten.
 - Nach Möglichkeit sollten die Pausen im Freien verbracht werden.
- Die Schüler*innen nutzen den kürzesten Weg zum Pausenhof bzw. zur Mensa.
- Die Mensa bietet ausschließlich Lebensmittel an, die aus der Hand verzehrt werden können.
- Der Aufenthalt in den Gängen, der Aula oder anderen öffentlichen Bereichen ist untersagt.
- Der Toilettengang sollte möglichst nicht während der Pausen erfolgen.
- Den einzelnen Klassen werden unterschiedliche Pausenzeiten zugeordnet.
 - von 9.35 bis 10.00 Uhr
 - oder von 10.20 bis 10.45 Uhr
 - oder von 11.05 bis 11.30 Uhr
- Die am Beginn des Schultages aufsichtführenden Lehrkräfte überwachen am Eingang bei der Aula und an der FOSBOS, ob die Schüler*innen Nasen-Mund-Schutz tragen und verweisen sie ggf. an das Sekretariat.
- Die aufsichtführenden Lehrkräfte in den Pausen bewegen sich im Bereich der fünf Pausenhöfe. Eine ständige Präsenz in allen Höfen ist nicht möglich und auch nicht erforderlich.

5. Sportunterricht

Für den Sportunterricht gilt ein gesonderter Hygieneplan.

6. Unterrichtsschluss

- Sobald die Schüler*innen nach Unterrichtsschluss das Klassenzimmer verlassen, verlassen sie auch unverzüglich auf kürzestem Weg das Schulgelände.

7. Befreiung von Schüler*innen

- Schwangere Schülerinnen **dürfen den Unterricht nicht besuchen**.
 - Die Schülerin übermittelt der Klassenlehrkraft eine Bescheinigung des behandelnden Arztes.
 - Die Klassenlehrkraft befreit die Schülerin.
 - Die Klassenlehrkraft meldet der Schulleitung Namen und Klasse der Schülerin.
- Schüler*innen mit Grunderkrankungen oder Schüler*innen, die mit Personen mit Grunderkrankungen in einem Haushalt leben, **können** sich vom Präsenzunterricht befreien lassen.

- Die Schüler*in stellt bei der Klassenlehrkraft hierfür einen formlosen Antrag und legt eine fachärztliche Bescheinigung bei.
- Die Klassenlehrkraft befreit die Schüler*in.
- Die Befreiung gilt maximal drei Monate. Danach muss ggf. eine neue ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- Die Klassenlehrkraft meldet der Schulleitung Namen und Klasse der Schüler*in.
- Die Klassenleitung informiert die Lehrkräfte der Klasse über die Schüler*innen, die den Unterricht nicht besuchen dürfen oder können.
 - Die Lehrkräfte unterrichten die betreffenden Schüler*innen in Form des Distanzunterrichtes.
 - Intensität und Form dieses Distanzunterrichtes liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.

8. Befreiung von Lehrkräften

- Für schwangere Lehrkräfte gilt aktuell ein Beschäftigungsverbot.

9. Klassenfahrten, Exkursionen, Externe Referenten

- Bis voraussichtlich 11.04.2022 finden keine Klassenfahrten statt.
- Bei ~~Schülerfahrten und~~ Exkursionen etc. achten die beteiligten Lehrkräfte verstärkt auf die Einhaltung der Hygieneregeln.
- Der Kontakt mit außerschulischen Personen muss soweit wie möglich vermieden werden.
 - Solche Kontakte müssen nachvollziehbar dokumentiert werden!
- Sollte eine Lehrkraft beabsichtigen, externe Referenten einzuladen, muss dies vorab mit der Schulleitung abgesprochen werden.

10. Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens

11. Leistungsnachweise

- Am Beruflichen Schulzentrum Amberg werden die Leistungsnachweise entsprechend der Schulordnung erhoben.

12. Distanzunterricht

- In der Anfangskonferenz 2020/21 hat die Schulleitung die Lehrerkonferenz zur Einführung des Distanzunterrichts "angehört".
- Für den Distanzunterricht gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Präsenzunterricht (z.B. Absenzen).
- Wesentlicher Bestandteil ist die Interaktion zwischen Lehrkraft und Schüler*innen, aber auch zwischen Schüler*innen und Schüler*innen.
 - Phasen der Gruppen- und Partnerarbeit müssen eingeplant werden!
- Für den Distanzunterricht sind verbindliche Kommunikationsstrukturen erforderlich.
- Am BSZ Amberg kommunizieren die Lehrkräfte über TEAMS mit ihren Schülern.
 - Am Anfang des Schuljahres führen alle Lehrkräfte in dieses Kommunikationsmedium ein und stellen sicher, dass im Fall des Distanzunterrichtes die Kommunikation der Lehrkraft mit allen Schüler*innen ihrer Klassen sichergestellt ist.
 - Sollte sich herausstellen, dass Schüler*innen über kein geeignetes digitales Endgerät verfügen, stellt die Schule ein geeignetes Gerät zur Verfügung.
 - Sollte sich herausstellen, dass bei der Heimatadresse von Schüler*innen keine ausreichende Netzanbindung (Festnetz und/oder Handy-Netz) gegeben ist, muss nach alternativen Lösungen gesucht werden:
 - telefonische Betreuung,
 - Übermittlung der Unterlagen per Post, Fax etc.,
 - Abholung und Übergabe der Unterlagen an der Schule zu festgelegten Zeiten,

- bei Berufsschülern kann man hierbei evtl. auf betriebseigene Endgeräte ausweichen.
- Sollte Wechselunterricht wieder eingeführt werden,
 - wird bei den Klassen, wo dies erforderlich ist, die Hälfte der Klasse in der Schule unterrichtet (Präsenzunterricht), die andere Hälfte bleibt zuhause (Distanzunterricht). Präsenz- und Distanzunterricht wechseln in der Regel wöchentlich.
 - Insbesondere für Blockklassen legt die Abteilungsleitung zum Schuljahresbeginn fest, welche Klassenhälfte in welcher Blockwoche anwesend wäre.
 - Die Lehrkraft sorgt in pädagogischer Verantwortung dafür, dass die Zeit des Distanzunterrichtes sinnvoll genutzt wird.
 - In einigen Fällen ist es sicher sinnvoll, den Schülern im Distanzunterricht auch Kommunikationszeiten zuzuteilen.
 - Die Schule verfügt aktuell über mehrere Webcams, mit denen bei Bedarf der Präsenzunterricht mit Bild und Ton aus dem Klassenzimmer mittels Teams übertragen werden kann.
 - Sollten bei dieser Übertragung Schüler*innen über Bild oder Ton erkennbar werden, müssen diese der Übertragung schriftlich zustimmen.
- Sollte für eine Klasse oder die ganze Schule Distanzunterricht angeordnet werden, kommunizieren die Lehrkräfte mindestens 50% der regulären Unterrichtszeit mittels Teams mit den Schüler*innen.
 - Die Lehrkraft informiert am Anfang des Schuljahres ihre Schüler*innen, welche Stunden des Stundenplanes für die Online-Kommunikation vorgesehen sind.
 - Diese Kommunikationszeiten der Klassen sollten pädagogisch sinnvoll über den Tag und die Woche verteilt werden.
 - Die Abteilungsleiter BS und die Klassenleiter BO koordinieren die Festlegungen.
 - Die Lehrkräfte nutzen die "Kommunikationszeit" nach pädagogischem Ermessen entweder für die Vermittlung von neuen Lerninhalten oder zur Klärung von Fragen.
 - Für die restliche Unterrichtszeit erhalten die Schüler angemessene Arbeitsaufträge.
 - Lehrkräfte, die über keine ausreichende Netzanbindung oder kein geeignetes Endgerät verfügen, können den Unterricht entweder von der Schule aus führen oder sich ein geeignetes Endgerät von der Schule ausleihen.